

Recht der Internationalen Wirtschaft

8 | 2019

Betriebs-Berater International

1.8.2019 | 65. Jg.
Seiten 473–548

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Nathalie Voser

Die Schweiz plant eine Auffrischung ihres internationalen Schiedsgerichtsgesetzes

AUFSÄTZE

Dr. Konrad Walter

Neuerungen bei Überprüfung von Unternehmenserwerben und der Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen | 473

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert

Das indische Rechtssystem – ein Überblick | 480

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer

Schadensersatz aufgrund eines Prozessbetrugs nach russischem Recht | 491

LÄNDERREPORTE

Philipp Klose-Morero und **Michael Löb**

Länderreport Brasilien | 495

Moritz Deppe

Länderreport Mexiko | 498

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Arbeitsvertragsgerichtsstand nach LugÜ – Arbeitnehmerbegriff | 503

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 505

EuGH: Ausschließliche Gerichtsstände der Belegenheit und der Zwangsvollstreckung nach EuGVVO – restriktiver Anwendungsbereich | 507

EuGH: Verschiedene Fassungen der EuGVVO – zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich | 511

BGH: Entlassung eines Fremdgeschäftsführers – richtlinienkonforme Auslegung des AGG | 525

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Niederlassungsfreiheit – Zulässigkeit der Verlustübertragung bei Fusion im Konzern | 533

EuGH: Keine Mehrwertsteuerpflicht für Aufsichtsratsmitglieder | 538

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer, Hamburg

Schadensersatz aufgrund eines Prozessbetrugs nach russischem Recht

Unterliegt eine Partei in einem Rechtsstreit, weil die gegnerische Partei einen Prozessbetrug begangen hat, drängt sich die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen sie den ihr entstandenen Schaden in einem weiteren Prozess geltend machen kann. Der vorliegende Aufsatz geht dieser Frage aus der Sicht des russischen Rechts nach. Wurde der Prozessbetrug vor einem russischen Gericht begangen, kann der Prozess um den daraus resultierenden Schadensersatzanspruch möglicherweise vor einem deutschen Gericht stattfinden, z. B. wenn die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte sich aus dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten ergibt. Das russische Recht wäre gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB anwendbar. Einen aktuellen Anlass zu nachfolgenden Überlegungen gibt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Obersten Gerichts Russischer Föderation, in der ein Schadensersatzanspruch aufgrund eines vorangegangenen Prozessbetrugs bejaht wurde.

I. Einleitung

Dem Obersten Gericht Russischer Föderation lag zur Entscheidung folgender Fall vor:¹

Die Klägerin, eine GmbH russischen Rechts, erwarb aufgrund eines Kaufvertrags ein Gebäude, das sie vermietete. Danach ertritt die Beklagte, die Stadt Moskau, vertreten durch das Vermögensdepartment, ein Urteil, in dem ihr Eigentum an diesem Gebäude festgestellt wurde. Durch Vollstreckungsmaßnahmen wurde der Klägerin und dem Mieter das Besitz am Gebäude entzogen. Wenig später wurde das Verfahren wiederaufgenommen. In diesem zweiten Prozess wurde die Eigentumsfeststellung zugunsten der Stadt Moskau aufgehoben und ihre ursprüngliche Klage rechtskräftig abgewiesen. Es wurde festgestellt, dass Mitarbeiter des Vermögensdepartments im Erstprozess gefälschte Urkunden vorgelegt hatten, die die Grundlage für die Eigentumsfeststellung bildeten. In dem zu entscheidenden Fall machte die Klägerin nunmehr Schadensersatzansprüche geltend, die daraus resultierten, dass ihr infolge des Besitzverlustes am Gebäude Mietentnahmen entgangen sind.

Die Klägerin obsiegte in der ersten Instanz. In der zweiten Instanz wurde dieses Urteil aufgehoben und die Klage wurde abgewiesen. Das Oberste Gericht hat die Entscheidung der zweiten Instanz aufgehoben und das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt. Es stützte seine Entscheidung auf Art. 1064 ZGB RF i. V. m. Art. 1068 Teil 1 ZGB RF.

Gem. Art. 1064 Punkt 1 ZGB RF ist ein Schaden, der der Person oder dem Vermögen einer Privatperson oder dem Vermögen einer juristischen Person zugefügt wurde, im vollen Umfang durch die Person, die diesen Schaden zugefügt hat, zu ersetzen. Gem. Punkt 2 dieser Vorschrift wird der Schädiger von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er nachweisen kann, dass er schuldlos gehandelt hat. Im Punkt 3 wird weiterhin festgelegt, dass ein Schaden, der durch rechtmäßige Handlungen entsteht, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu ersetzen ist. Gem. Art. 1068 Punkt 1 ZGB

RF hat eine juristische Person oder ein Bürger den Schaden zu ersetzen, den ihre bzw. seine Mitarbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeits-, Dienst- oder Amtsaufgaben verursachen.

Aus dem Wortlaut dieser Vorschriften ergeben sich folgende Voraussetzungen der deliktischen Haftung: eine rechtswidrige Handlung des Schädigers,² Verursachung eines Schadens, die Kausalität zwischen dem Schaden und der rechtswidrigen Handlung sowie die Schuld des Schädigers bzw. die Zurechnung des Handelns anderer Personen.³

Die Prüfung durch das Oberste Gericht beschränkte sich auf diese Voraussetzungen, womit Weichen für eine weite Auslegung des Art. 1064 ZGB RF gestellt werden. Die Ausführungen des Obersten Gerichts sind allerdings äußerst knapp. Es führte lediglich aus, dass das Urteil aus dem vorangegangenen Prozess infolge von Handlungen von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern des Vermögensdepartments erstritten wurde, was infolge seiner Vollstreckung zum Schaden auf Seiten des Klägers führte. Das Urteil ist Anlass, die Voraussetzungen der Haftung aus Art. 1064 ZGB RF in der Situation eines Prozessbetrugs näher zu erläutern.

II. Rechtswidrige Handlung

Ein Schadensersatzanspruch setzt zunächst eine rechtswidrige Handlung voraus. Die Rechtswidrigkeit der für den Schaden kausalen Handlung wird vermutet;⁴ es obliegt somit dem Schädiger, die Rechtmäßigkeit der Handlung zu beweisen.

Stützt der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf den Vorwurf eines durch die Gegenseite begangenen Prozessbetrugs, so liegt eine rechtswidrige Handlung jedenfalls dann unproblematisch vor, wenn das Verhalten der Gegenseite im Vorprozess eine strafbare Handlung darstellt.

Gem. Art. 159 StGB RF ist die Entwendung von Vermögensgegenständen oder der Erwerb von Rechten am fremden Vermögen durch Täuschung oder Ausnutzung eines Vertrauensbestands als Betrug strafbar. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Verhalten in einem Gerichtsverfahren ergibt sich aus dem Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts.⁵ Gem. Punkt 2 des Beschlusses kann die Täuschung in der bewussten Mitteilung von falschen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Informationen bzw. Angaben bestehen, un-

¹ Vom 13. 12. 2018, Az. 305–S18–14652.

² Im Umkehrschluss zu der Vorschrift des Art. 1064 Punkt 3 ZGB RF ist die Rechtswidrigkeit immer dann erforderlich, wenn nicht explizit die Haftung für Schäden infolge eines rechtmäßigen Verhaltens angeordnet ist.

³ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo [Zivilrecht]*, Band IV, 3. Aufl. 2006, S. 628; Entscheidung des Verfassungsgerichts RF vom 7. 4. 2015 Nr. 7–P „In der Sache zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1064, Teile 1 und 2 ZGB RF und des Art. 166 Lit. a StGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers V.V. Krjažev“.

⁴ *Suchanov* (Fn. 3), S. 629.

⁵ Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 30. 11. 2017, Nr. 48 „Über die gerichtliche Praxis in Sachen über Betrug, Unterschlagung und Untreue“.

ter anderem durch Nutzung von täuschenden Mitteln bei der Abrechnung von Waren oder Dienstleistungen. Die Informationen bzw. Angaben können beliebige Umstände betreffen. In Punkt 6 wird ausdrücklich der sog. Dreiecksbetrug angesprochen. Demnach ist die Tat vollendet unter anderem ab dem Zeitpunkt, an dem „die Entscheidung des zuständigen Organs (...) in Kraft tritt“.

Die zivilrechtliche deliktische Haftung gem. Art. 1064 ZGB RF beschränkt sich allerdings keinesfalls auf eine Haftung für strafbares Verhalten. Es ist möglich, dass ein Schadensersatzanspruch entsteht, obwohl das Verhalten des Schädigers nicht strafbar ist. So bejahte z.B. das Föderale Wirtschaftsgericht des Uraler Bezirks die Haftung eines Unternehmens infolge eines Brandes, da dessen Mitarbeiter Feuerschutzmaßnahmen nicht ausreichend beachtet hatten, obwohl das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen diese Mitarbeiter eingestellt wurde.⁶ Eine strafrechtliche Verurteilung ist damit für die Entstehung des deliktischen Schadensersatzanspruch gem. Art. 1064 ZGB RF irrelevant. Anzumerken ist allerdings, dass ein entsprechendes Strafurteil die Beweislage im zivilrechtlichen Verfahren insofern beeinflussen würde, als der Beweis darüber, dass die jeweilige Handlung stattgefunden hat, gem. Art. 69 Punkt 4 Wirtschaftsprozessordnung entbehrlich wäre.

Soweit das schädigende Verhalten nicht strafbar ist, bleibt zu überlegen, nach welchen Kriterien die Rechtswidrigkeit des Handelns i. S. v. Art. 1064 ZGB RF im Rahmen eines kontradiktorischen zivilrechtlichen Verfahrens zu beurteilen ist. Die vorliegende Entscheidung des Obersten Gerichts gibt hierzu wenig Auskunft, da dort die Voraussetzungen der deliktischen Haftung nicht abstrakt formuliert werden, sondern lediglich festgestellt wird, dass das durch die Mitarbeiter des Departments vorgelegte Dokument gefälscht war.

Demnach müsste jedenfalls das Vorlegen von Urkunden, in denen die Unterschriften und die Firmenstempel nicht von Personen und Firmen stammten, die als Urheber der Unterschriften bzw. der Stempel aufgeführt waren, ein rechtswidriges Verhalten im Sinne von Art. 1064 ZGB RF begründen.⁷

Zu beachten ist weiterhin die Entscheidung des Orenburger Gebietsgerichts.⁸ Das Gericht hat das Einreichen von authentischen, wenn auch inhaltlich falschen Unterlagen, die die Grundlage einer behördlichen Entscheidung bildeten, als eine den Schadensersatzanspruch begründende Handlung im Rahmen des Art. 1064 ZGB RF angesehen. In diesem Fall erwirkte die Beklagte eine staatliche Beihilfe durch Vorlage von Vertragsurkunden, wobei sie und der Vertragspartner die tatsächliche Durchführung der dokumentierten Verträge nicht beabsichtigten. Das Gericht sah Art. 1064 ZGB RF als einschlägig an und verurteilte die Beklagte zur Schadensersatzzahlung.

Welches Verhalten im vorangegangenen Prozess darüber hinaus als eine rechtswidrige Handlung i. S. v. Art. 1064 ZGB RF angesehen werden kann, ist der russischen Rechtsprechung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu entnehmen und müsste im Einzelfall anhand von Grundsätzen des russischen Zivil- und Zivilprozessrechts bestimmt werden. Eine besondere Bedeutung würde dabei wohl dem Prinzip des redlichen Verhaltens (auf Russisch: *princip dobrosvestnosti*, Art. 1 Abs. 3 ZGB RF⁹) zukommen, welches nach einigen Stellungnahmen in der Literatur auch für den Wirtschafts- und Zivilprozess gilt.¹⁰

III. Schaden

1. Ersetzbarkeit eines „reinen Vermögensschadens“

Ein Schadensersatzanspruch aus Art. 1064 ZGB RF setzt weiterhin einen Schaden voraus. Das Vermögen der Partei, die im Vorprozess unterlag, ist infolge der Verurteilung offensichtlich gemindert worden. Es ist allerdings nicht selbstverständlich, dass ein ersatzfähiger Schaden i. S. v. Art. 1064 ZGB RF auch dann vorliegt, wenn es sich um einen reinen Vermögensschaden handelt. Die Entscheidung des Obersten Gerichts gibt hierzu keine Orientierungshilfe, da aufgrund der Verurteilung im vorangegangenen Verfahren der Besitz der Klägerin durch die Vollstreckungsmaßnahmen entzogen wurde, so dass der Schaden auf einer Eigentumsverletzung beruht. Ein reiner Vermögensschaden würde dagegen bei einer Verurteilung zu einer Zahlung vorliegen. Die Frage, ob ein reiner Vermögensschaden im Rahmen des Art. 1064 ZGB RF ersetzbar ist, orientiert sich allerdings an den Vorschriften des deutschen Rechts, nämlich an § 823 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift verlangt bekannterweise die Verletzung eines absolut geschützten Rechts als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs.

In Bezug auf das russische Recht ist zunächst festzustellen, dass Art. 1064 ZGB RF bereits ausdrücklich den Schutz des Vermögens (auf Russisch: *imusčestvo*) anordnet. Ein Vermögensschaden wird dabei als Minderung des Vermögens oder seines Wertes definiert.¹¹ Eine Begrenzung auf Schäden, die aus der Verletzung von absolut geschützten Rechten resultieren, kann dem Wortlaut nicht entnommen werden. Eine Auffassung, die die Schadensersatzpflicht bei reinen Vermögensschäden ausschließen würde, könnte nur durch eine teleologische Reduktion von Art. 1064 ZGB RF erreicht werden. Eine Grundlage hierfür ist aber nicht ersichtlich.

Zunächst ist zu beachten, dass sich im russischen Recht bis jetzt keine scharfe Trennung zwischen dem Eigentum und dem Vermögen, so wie sie im deutschen Recht besteht, eindeutig durchgesetzt hat.¹² Anders als das BGB enthält das ZGB RF z.B. keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Eigentum lediglich an Sachen, d. h. körperlichen Gegenständen bestehen kann. Vielmehr spricht das ZGB RF in Fortsetzung der Tradition des vorrevolutionären und des sowjetischen Rechts vom Eigentum am „*imusčestvo*“, was

6 Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 17. 10. 2006, Az. F09-9220/06-S4.

7 Siehe dazu z. B. die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 21. 6. 2017, Az. F05-7834/17 in der Sache Nr. A40-168100/2016. Ebenso die Vorinstanz in derselben Sache: Entscheidung des neunten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 21. 2. 2017, Az. 09AP-4386/17. In diesem Fall wurden gefälschte Unterlagen vorgelegt, welche die Lieferung der Ware belegen sollten, die in Wirklichkeit aber verschollen war.

8 Vom 14. 7. 2010 in der Sache Nr. 33-3668/10 (zitiert nach der Datenbank Garant).

9 *Graždanskij Kodeks Rossijskoj Federacii* [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation], Teil 1, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ vom 21. 10. 1994.

10 *Tumanova/Ėriašvili*, Arbitražnyj process [Wirtschaftsprozess], 2015, S. 93; *Vlasov*, Graždanskij process [Zivilprozess], 2015, S. 84. Anzumerken ist, dass in beiden Literaturquellen keine Definition des Prinzips des redlichen Verhaltens gegeben wird. Das Wirtschaftsprozessrecht regelt das Verfahren vor staatlichen Wirtschaftsgerichten, in deren Zuständigkeit zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich der unternehmerischen und wirtschaftlichen Tätigkeit fallen (Art. 28 Wirtschaftsprozessordnung).

11 *Suchanov*, Rossijskoe graždanskoe pravo. Učebnik v dvuch tomach [Das russische Zivilrecht. Lehrbuch in zwei Bänden], Band II, 2010, S. 1082.

12 Siehe ausführlich *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, 2019, S. 258 ff. m. w. N.

in einer wörtlichen Übersetzung so viel wie „Vermögen“ oder „Vermögensgegenstände“ heißt. So lautet Art. 209 Punkt 1 ZGB RF, welcher den Abschnitt „Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte“ einleitet, in wörtlicher Übersetzung:

„Dem Eigentümer gehören die Rechte, seine Vermögensgegenstände zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen.“

Ferner lautet Art. 301 ZGB RF, welches die Vindikation regelt:

„Der Eigentümer ist berechtigt, seine Vermögensgegenstände aus einem fremden unrechtmäßigen Besitz heraus zu verlangen.“

Angesichts dieser konzeptionellen Lage in der russischen Gesetzgebung erscheint eine Unterscheidung zwischen reinen Vermögensschäden und Schäden, die aufgrund einer Verletzung eines absolut geschützten Rechts entstehen, für das russische Recht in seinem aktuellen Entwicklungsstadium bereits nicht durchführbar. Auch wenn das Problem eines „reinen Vermögensschadens“ in der russischen Literatur diskutiert wird, so geschieht das bislang am Beispiel von ausländischen Rechtsordnungen.¹³ Eine wie auch immer erfolgte Verankerung dieses Gedankenanstoßes in der russischen Rechtswirklichkeit ist im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht ersichtlich. So konnten in der russischen Rechtsprechung keine Entscheidungen gefunden werden, in denen der Schadensersatz deswegen verweigert wurde, weil es sich um einen reinen Vermögensschaden handelte.¹⁴ Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird eine teleologische Reduktion für das russische Recht *de lege lata*, soweit ersichtlich, nicht vertreten.

Mithin findet im russischen Recht eine teleologische Reduktion des Schadensbegriffs im Rahmen des Art. 1064 ZGB RF nicht statt mit der Folge, dass auch reine Vermögensschäden von Art. 1064 ZGB RF erfasst sind.

2. Schaden im konkreten Fall

a) Vermögensschaden durch die Entscheidung im vorangegangenen Prozess

Der Schadensersatzanspruch gem. Art. 1064 ZGB RF ist weiterhin nur dann begründet, wenn infolge der Entscheidung im vorangegangenen Prozess ein Vermögensschaden tatsächlich entstanden ist. Als Schaden i. S. v. Art. 1064 Punkt 1 ZGB RF ist grundsätzlich jede Verringerung des gesetzlich geschützten materiellen oder nicht materiellen Gutes anzusehen.¹⁵

Damit wäre ein Schaden dann zu verneinen, wenn das Urteil im vorangegangenen Prozess rechtmäßig gewesen wäre. So würde eine rechtmäßige Verurteilung zur Zahlung keinen Schaden verursachen, denn damit wäre nur der bestehende Anspruch des Klägers im Vorprozess titulierte worden. Die Vermögensminderung wäre bereits aufgrund des Bestehens eines durchsetzbaren Anspruchs eingetreten. Soweit der Anspruch in einem geringeren Umfang besteht als er titulierte wurde, wäre er ebenfalls schadensmindernd zu berücksichtigen. Anzumerken ist, dass mit der Prüfung dieser Voraussetzung keinesfalls eine Revision des Urteils im vorangegangenen Prozess erreicht werden soll. Die Schadensersatzpflicht der Partei, der ein Prozessbetrug vorgeworfen werden kann, beruht nämlich nicht auf der Unrichtigkeit des Urteils an sich, sondern auf einer rechtswidrigen Beeinflussung des Ergebnisses des Verfahrens. Die Unrichtigkeit des Urteils im vorangegangenen Prozess ist insofern nur soweit von Re-

levanz, als sie auf dieser rechtswidrigen Beeinflussung beruht, denn andernfalls wäre die Kausalität des durch die Verurteilung entstandenen Schadens zu verneinen.

b) Rechtmäßiges Alternativverhalten

Zu überlegen ist weiterhin, wie die Situation zu beurteilen ist, in der die Partei, der ein Prozessbetrug zu Lasten gelegt wird, auf der Grundlage des wahren Sachverhalts einen Anspruch gegen die andere Partei hätte geltend machen können. Möglich ist eine solche Situation z. B. im Falle einer Kündigung eines Werkvertrags vor der Abnahme des Werkes. Der Unternehmer hat gegen den Besteller gem. Art. 717 ZGB RF einen Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten Werkleistung sowie einen Anspruch auf den Ersatz des durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schadens. In diesem Zusammenhang ist die Situation denkbar, dass ein Unternehmer nicht erbrachte Leistungen abrechnet und diesen nicht existierenden Anspruch auf Vergütung gerichtlich durchsetzt, anstatt den ihm zustehenden Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen. Zu überlegen ist insofern, ob der in Wirklichkeit bestehende, aber nicht geltend gemachte Anspruch schadensmindernd zu berücksichtigen wäre. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Minderung des Schadens nur mit dem Rechtsgedanken eines rechtmäßigen Alternativverhaltens begründet werden könnte. Dieser Gedanke gehört allerdings, soweit ersichtlich, zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zum Bestand der russischen Dogmatik.¹⁶

IV. Kausalität zwischen der Handlung des Schädigers und dem Eintritt des Schadens

Die Kausalität zwischen der Handlung des Schädigers und dem Schaden ist im Fall eines Prozessbetrugs insofern nicht offensichtlich, als der Schaden auf einer Entscheidung des Gerichts beruht. Die Handlung des Schädigers ist mithin nur mittelbar für den entstandenen Schaden maßgeblich.

Bei der Auslegung des Kausalitätserfordernisses ist allerdings eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2015¹⁷ zu beachten. Dieser ist zu entnehmen, dass aus der Sicht des russischen Rechts eine mittelbare Schadensverursachung zur Begründung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs ausreichend sein kann. Den Gegenstand des Verfahrens bildete ein zivilrechtlicher Fall. Der Beschwerdeführer klagte auf Schadensersatz infolge des Verlustes seines Pkws. Der Beklagte wurde durch ein Strafgericht als Täter einer Gebrauchsannaßung in Bezug auf diesen Pkw verurteilt. Der darauf folgende Diebstahl des

13 Tuktarov, in: Rožkova (Hrsg.), Ubytki i ich vozmeščenie [Schäden und ihr Ersatz], 2006, S. 138 ff., 167.

14 Suche mit der Kombination der Suchbegriffe „reiner Vermögensschaden“ und „Art. 1064“ bei der Datenbank Garant.

15 Krasënnikov (Hrsg.), Postatejnij kommentarij. Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii, čast' 2 [Artikelweise Kommentierung. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 2], 2011, Art. 1064, S. 416; ähnlich z. B.: Sergeev, Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii [Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation], 2017, S. 872; Ševčenko, in: Sergeev (Hrsg.), Graždanskoe pravo. Učebnik [Zivilrecht. Lehrbuch], 2011, S. 23.

16 Jedenfalls konnten in den Standardlehrbüchern und Kommentaren keine Erwähnung dieses Gedankens aufgefunden werden. Ebenso unergiebig blieb die Suche nach einschlägiger Rechtsprechung in der Datenbank Garant.

17 Entscheidung des Verfassungsgerichts RF vom 7. 4. 2015, Nr. 7–P „In der Sache zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1064, Teile 1 und 2 ZGB RF und des Art. 166, Lit. a StGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers V.V. Krjažev“.

Pkws wurde durch eine nicht identifizierte dritte Person begangen. Die mit der Sache ursprünglich befassten Gerichte wiesen die Klage deshalb ab, weil die aus dem Diebstahl entstandenen Schäden geltend gemacht wurden. Begründet wurde dies damit, dass der Diebstahl eine selbstständige Straftat darstellte. Das Verfassungsgericht urteilte darüber, wie die verfassungsmäßige Pflicht des Staates, für einen angemessenen Schutz für die Opfer der Straftaten zu sorgen, die Auslegung der zivilrechtlichen Vorschriften in dem vorliegenden Fall beeinflusst. Es führte aus, dass der Täter der Gebrauchsanmaßung durch seine Handlung die Gefahr für weitere Straftaten begründete, indem er das Auto dem Herrschaftsbereich und damit der Kontrolle des Eigentümers entzog. Damit habe er die Verantwortung für das weitere Schicksal dieses Gegenstandes übernommen.

Für die Fallkonstellation eines Prozessbetrugs kann unter Berücksichtigung dieser Entscheidung argumentiert werden, dass mit der Irreführung des Gerichts (z. B. durch die Vorlage von gefälschten Dokumenten, Zeugenbeeinflussung etc.) die Gegenpartei des Vorprozesses die Verantwortung für die weitere Verwendung dieser Beweismittel und für den dadurch entstandenen Schaden übernommen hat.

Nichts anderes ergibt sich schließlich auch aus der oben angeführten Entscheidung des Obersten Gerichts sowie der bereits zitierten Entscheidung des Orenburger Gebietsgerichts.¹⁸ In beiden Entscheidungen wurden zur Kausalität keine Ausführungen gemacht, woraus zu schließen ist, dass ihr Vorliegen nicht angezweifelt wurde.

V. Verschulden und Zurechnung des Verhaltens der Mitarbeiter

Schließlich ist das Verschulden des Schadensverursachers erforderlich.

In der Rechtsprechung wird überwiegend davon ausgegangen, dass der Geschädigte lediglich die rechtswidrige Handlung des Schädigers, die Kausalität und den Schadenseintritt beweisen muss.¹⁹ Das Verschulden wird von seiner Beweislast nicht umfasst; es ist folglich die Sache des Schädigers einen Entlastungsbeweis zu führen. Dieses Ergebnis lässt sich auf die Formulierung des Art. 1064 Abs. 2 ZGB RF stützen. Eine durch die Besonderheiten des Einzelfalls eingetretene Beweislastumkehr kann im Einzelfall dennoch gerechtfertigt sein, wie eine Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nordkaukasischen Bezirks zeigt. In diesem Fall²⁰ klagte eine Gemeinde gegen einen LKW-Fahrer, der die Straße unter Missachtung des zulässigen Höchstgewichts befuhr. Allerdings war die Gewichtsbeschränkung nicht über Verkehrszeichen bekanntgegeben, sondern über eine Meldung in einer Lokalzeitung. Das Gericht sah es als maßgeblich an, dass die Gemeinde die Kenntnis des Fahrers von der Beschränkung nicht nachweisen konnte, und hat die Klage abgewiesen. Solche Besonderheiten wären bei einem Prozessbetrug aber kaum denkbar.

Juristische Personen sind ebenfalls verschuldensfähig, wobei ihnen das Verschulden ihrer Mitarbeiter zugerechnet wird. Gem. Art. 1068 Punkt 1 ZGB RF hat eine juristische Person oder ein Bürger den Schaden zu ersetzen, den ihre bzw. seine Mitarbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeits-, Dienst- oder Amtsaufgaben verursachen. Der Begriff „Mitarbeiter“ wird durch die Rechtsprechung, soweit ersichtlich, relativ weit verstanden. Das Oberste Gericht hat diese Vorschrift z. B. auf die Handlung eines Generaldirektors einer

GmbH (was in etwa der Position eines Geschäftsführers im deutschen Recht entspricht) angewendet.²¹ Die Anwendung dieser Vorschrift auf Angestellte ist ebenfalls unproblematisch möglich.²² Die Zurechnung kann allerdings dann verneint werden, wenn der Angestellte gegen eine ausdrückliche Weisung des Unternehmens handelte.²³

VI. Verjährung der deliktischen Ansprüche

Gem. Art. 196 ZGB RF beträgt die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre. Gem. Art. 200 ZGB RF beginnt diese Frist zu laufen mit dem Tag, an dem die Person von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erlangte.

Die Verletzung der Rechte einer Person, die durch einen Prozessbetrug geschädigt wurde, tritt in der Regel mit dessen Vollendung ein. Dies ist in dem Zeitpunkt der Fall, in dem die entsprechende gerichtliche Entscheidung in Kraft tritt. Die Kenntnis von der Rechtsverletzung, d. h. von der Tatsache, dass die Entscheidung auf einer Irreführung des Gerichts durch den Gegner beruht, liegt erst mit der Zustellung dieser Entscheidung, insbesondere ihrer Begründung vor. Nach der ab 1. 9. 2013 geltenden Fassung des Art. 204 ZGB RF wird durch die Einreichung der Klage die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

VII. Fazit

Das russische Recht lässt einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch aufgrund eines vorangegangenen Prozessbetrugs unter weniger strengen Voraussetzungen als das deutsche Recht zu. Während das deutsche Recht für den Regelfall der deliktischen Haftung die Verletzung eines absolut geschützten Rechts verlangt (§ 823 Abs. 1 BGB), kann ein deliktischer Schadensersatzanspruch nach dem russischen Recht auch bei einem reinen Vermögensschaden begründet sein. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund des Prozessbetrugs könnte sich nach dem deutschen Recht zwar weiterhin aus § 823 Abs. 2 oder § 826 BGB ergeben. Hierzu ist aber die Verletzung eines Schutzgesetzes bzw. eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung erforderlich. Das russische Recht lässt die deliktische Haftung dagegen auch dann zu, wenn das Verhalten des Schädigers zwar rechtswidrig i. S. d. Art. 1064 Punkt 1 ZGB RF ist, die Schwelle der Strafbarkeit aber dennoch nicht erreicht. Ungeklärt ist allerdings, wie die Rechtswidrigkeit der Handlung in einem solchen Fall zu bestimmen ist. Die russische Rechtsprechung gibt hierzu im Augenblick wenig Anhaltspunkte. Die Grenzziehung wäre

18 Vom 14. 7. 2010 in der Sache Nr. 33–3668/10 (zitiert nach der Datenbank Garant).

19 Ausdrücklich z. B.: Entscheidungen des Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 14. 5. 2015, Az. F08–2595/15 in der Sache Nr. A32–22720/2013 und vom 26. 12. 2013, Az. F08–8495/13 in der Sache Nr. A53–6887/2013; Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29. 5. 2013, Az. 07AP-3606/13.

20 Entscheidungen des Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 20. 5. 2013, Az. F08–2182/13 in der Sache Nr. A63–12112/2012.

21 Entscheidung des Obersten Gerichts (Gerichtskollegium in Zivilsachen) vom 15. 4. 2014, Az. 25–KG13–5.

22 Siehe folgende Entscheidungen: Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 17. 10. 2006, Az. F09–9220/06–S4; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 18. 12. 2014, Az. 13AP-20776/14.

23 Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 30. 3. 2009, Az. F09–1616/09–S6. In diesem Fall hatte der Mitarbeiter Raubkopien von Microsoftprogrammen installiert, obwohl er eine ausdrückliche Weisung des Arbeitgebers erhalten hatte, die lizenzierten Versionen zu verwenden.

anhand von Grundsätzen des russischen Zivil- und Zivilprozessrechts zu bestimmen.

Als eine weitere Voraussetzung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs ist gem. Art. 1064 ZGB RF das Vorliegen eines Schadens erforderlich. Ein Schaden liegt vor, wenn das Vermögen des Geschädigten durch ein unrechtmäßiges Urteil in einem vorangegangenen Prozess gemindert ist. Bei einem materiell richtigen Urteil würde der Schaden entfallen.

Die Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens des Schädigers für den Schaden wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf einer Entscheidung des Gerichts beruht und dadurch lediglich eine mittelbare Kausalität vorliegt. Die Kausalität ist vielmehr schon zu bejahen, wenn der Schädiger durch seine Handlung die Verantwortung für den weiteren Schaden übernimmt.

Die Beweislast für das fehlende Verschulden liegt bei dem Schädiger. Das Verschulden der Mitarbeiter wird dem Ar-

beitgeber zugerechnet. Die Zurechnung kann allerdings entfallen, wenn ein Mitarbeiter gegen ausdrückliche Weisungen verstoßen hat.



Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer

Freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg; 2001 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2004 Promotion zum Thema „Reichweite des Vollmachtsstatuts“; 2006 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation für das Fach Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; Thema: „Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“. 2007–2018 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Kompetenzzentrums Russland und weitere GUS-Staaten. Seit 2019 freiberuflich tätig. Kontakt: eks@kurzynsky.de; www.kurzynsky.de.

Länderreporte

Philipp Klose-Morero, Dipl.-Kfm., und Michael Löb, Rechtsanwalt, beide São Paulo

Länderreport Brasilien

I. Wirtschaftspolitischer Hintergrund

Seit 1. 1. 2019 ist die neue Regierung *Bolsonaro* im Amt. Allein die Tatsache, dass die Arbeiterpartei PT, die 13 Jahre lang die Regierungsverantwortung innehatte und für die größte brasilianische Wirtschaftskrise aller Zeiten verantwortlich gemacht wird, nicht die Präsidentschaftswahl gewonnen hat, hat das wirtschaftliche Klima positiv beeinflusst. Die Kurse an der Börse von São Paulo sind unmittelbar gestiegen und der Dollarwechsellkurs gefallen. Brasiliens Unternehmer sind zunächst erleichtert.

Bolsonaros Wahlerfolg ist neben der Verdrossenheit gegenüber der linksgerichteten Regierung u. a. auf die Ernennung *Paulo Guedes* als neuen Wirtschaftsminister zurückzuführen. Der an der Chicago School of Economics promovierte Ökonom und Investmentbanker ist bekannt für seine radikal liberalen Ideen – z. B. die Privatisierung von Staatsunternehmen und Steuersenkungen. In der neuen Regierung wurde das Wirtschaftsministerium mit anderen Ministerien und Behörden zusammengelegt und so die Machtposition von *Paulo Guedes* als „Superminister“ – wie er in Brasilien bezeichnet wird – gestärkt. Das fand hohe Zustimmung unter den Unternehmern. Zudem hat die Nominierung von *Dr. Sergio Moro* – bekannt durch die Antikorruptionsbewegung „Operation Lava Jato“ – als Justizminister zusätzliche Hoffnung in eine kompetente Regierung geschürt. Allerdings

wird *Sergio Moro* jetzt vorgeworfen, er habe sich als Richter mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. Der Ausgang dieses Skandals ist derzeit (Stand: Juni 2019) noch offen. Präsident *Jair Bolsonaro* betont regelmäßig, von Wirtschaftsthemen keine Ahnung zu haben, dafür aber voll auf die Kompetenz seines Superministers *Paulo Guedes* zu setzen, der eine Verschlingung und Privatisierung des Staatsapparates sowie die Umsetzung strategisch wichtiger struktureller Reformen verteidigt.

2017 und 2018 waren Jahre der Stagnation bzw. Rezession in Brasilien. Für 2019 wird ein Zuwachs des BIP von rund 1,5% prognostiziert.

Die Inflation ist für südamerikanische Verhältnisse weitgehend unter Kontrolle und wird für 2019 auf ein relativ niedriges Niveau von unter 5% geschätzt (www.inflation.eu). Die Arbeitslosigkeit verdoppelte sich im Laufe der Rezession und lag 2018 noch immer bei ca. 12%. Der in den Rezessionsjahren stark eingebrochene Privatkonsum erholt sich nur langsam: Nach einem leichten Zuwachs von rund 2% im Jahr 2018 wird der Privatkonsum 2019 nur um 1,3% zulegen. Das nach wie vor größte Problem für Investitionen der Privatwirtschaft sind die hohen Zinsen und die restriktive Kreditvergabe. Der Leitzins (SELIC) liegt derzeit bei 6,5%. Auch das ist im historischen Vergleich niedrig. Die durchschnittlichen Kreditzinsen be-